

Wer erhält Leistungen für Bildung und Teilhabe?

Wenn Sie eine der folgenden Leistungen erhalten, sind Sie berechtigt, einen Antrag zu stellen:

- Wohngeld
- Kinderzuschlag
- Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem SGB XII
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Die Leistungen können grundsätzlich für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene **bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres** beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule bzw. eine Kindertageseinrichtung besuchen und sie keine Ausbildungsvergütung beziehen (keine Altersgrenze beim Bezug von Leistungen nach dem SGB XII).

Die Leistungen zur **Teilhabe** am sozialen und kulturellen Leben können lediglich für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die **noch nicht volljährig (unter 18 Jahre)** sind.

Welche Leistungen gibt es?

- eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung
- mehrtägige Klassenfahrten (z. B. Schullandheim)
- persönlicher Schulbedarf (Pauschalzahlung von aktuell 150 Euro pro Schuljahr)
- ergänzende angemessene Lernförderung für Schüler/innen (Nachhilfe)
- Zuschuss zum gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft für
 - Mitgliedsbeiträge für Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
 - Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
 - Teilnahme an Freizeiten
- Schülerbeförderungskosten

Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (Pflichtveranstaltungen). Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Persönlicher Schulbedarf

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (Schulranzen, Hefte, Stifte, Zirkel, etc.) werden bei Schülerinnen und Schülern pauschal 100 Euro zum 1. August und 50 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

Bitte beachten Sie:

Eine gesonderte Kostenübernahme von Kopier-, Papier- oder Materialgeld usw. ist **nicht** möglich.

Lernförderung (Nachhilfe)

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine die schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Bitte beachten Sie:

Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium) oder zur Verbesserung des Notenschnitts kann **keine** außerschulische Lernförderung gewährt werden.



Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird.

Bitte beachten Sie:

Verpflegung, die z. B. am Kiosk, Imbiss, beim Bäcker etc. gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.



Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von 15 Euro monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Zeltlager, Stadtranderholung).

Schülerbeförderungskosten

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden.

In der Regel werden Schülerinnen und Schüler erst ab der Sekundarstufe II einen Anspruch auf diese Leistung haben, da die schulrechtlichen Bestimmungen der Länder überwiegend eine vollständige Kostenübernahme bis zum Abschluss der Sekundarstufe I vorsehen.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden durch Sach- und Dienstleistungen erbracht, entweder durch Direktzahlung an den Leistungsanbieter oder durch Aushändigung personalisierter Gutscheine oder durch Geldleistungen.



Wo erhalten Sie die Anträge auf Bildungs- und Teilhabeleistungen?

Landratsamt Neu-Ulm
Fachbereich Soziales und Senioren
Bildung und Teilhabe
Albrecht-Berblinger-Straße 6
89231 Neu-Ulm

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch 7.30 Uhr – 12.30 Uhr
Donnerstag 7.30 Uhr – 17.30 Uhr durchgehend
Freitag 7.30 Uhr – 12.30 Uhr

oder bei Ihrer **Wohnsitzgemeinde** sowie zum **Download** im Internet unter www.landkreis-nu.de (Soziales, Bildung und Teilhabe)

E-Mail: poststelle@ira.neu-ulm.de

Antragsabgabe persönlich oder per Post bei der o.g. Anschrift

Telefonischer Kontakt

(nach dem ersten Buchstaben des Nachnamens des Kindes)

Buchstabe (A - G)	Zimmer 314	Telefon: 0731/7040-52400
Buchstabe (H - N)	Zimmer 315	Telefon: 0731/7040-52410
Buchstabe (O - Z)	Zimmer 316	Telefon: 0731/7040-52420
Telefaxanschluss der Servicestelle		0731/7040-52999

Bitte vermerken Sie unbedingt den Empfänger „Bildung und Teilhabe“!



Leistungen für Bildung und Teilhabe
am sozialen und kulturellen Leben
in der Gemeinschaft

